



# Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin  
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt  
SG Stadtplanung und Gestaltung  
Karl-Liebknecht-Str. 33 - 34  
16816 Neuruppin

DEZERNAT I            Bauen, Ordnung, Umwelt  
TEAM:                Kreisentwicklung und Mobilität  
DIENSTSITZ:        Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin  
BEARBEITER:        Herr Buss  
ZIMMER:             117  
E-MAIL\*:             sebastian.buss@opr.de  
TELEFON:            03391 688 6006  
TELEFAX:            03391 688 6071

**AKTENZEICHEN: 01658/2025/NRP/09**

DATUM: 09.01.2026

---

**Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“ Ortsteil Stöffin, Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025)**

**hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Knoblich GmbH vom 20.11.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden bzw. berührt sein könnten. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des

- Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 08.01.2026,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 07.01.2026,
- Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 06.01.2026,
- Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, untere Jagdbehörde, v. 19.12.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 12.12.2025,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 11.12.2025 sowie
- Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 25.11.2025

vor.

Schlussfolgernd aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde, bestehen gegen vorliegenden Entwurfsstand keine Einwände.

**Hausadresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag: 8:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde sowie der Allgemeinen Verkehrsbehörde wurden fristgerecht keine Stellungnahmen eingereicht. Im Bedarfsfall wäre die Zuarbeit bei der jeweiligen Fachbehörde separat zu erfragen.

Den mit kreislicher Stellungnahme vom 17.02.2025 vorgetragenen kreis- bzw. bauleitplanerischen Anregungen/Hinweisen wurden mit vorliegendem Entwurfsstand überwiegend entsprochen bzw. werden diese - gem. Abwägung - zur Kenntnis genommen und folglich im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Meine Anregung zum Entfall der Kennzeichnung des gesetzlich geschützten Biotops im Planteil A als nachrichtliche Übernahme, halte ich aufrecht (vgl. hierzu auch [S. 2 / 4, Kap. C 1, Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL, Stand 12/2022](#)).

#### Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

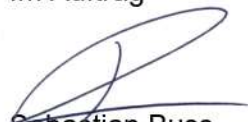
Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich im Rahmen dieser Beteiligung äussernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.

Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar), bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (XPlanGML oder PDF), zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An [bauleitplanung@stadtneuruppin.de](mailto:bauleitplanung@stadtneuruppin.de); Cc [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sebastian Buss  
SB BLP/KE

#### **Anlage**

6 Fachstimmungen

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanungsentwicklung und Mobilität  
Herr Buss

**Amt:** Gesundheitsamt  
**Bearbeiter/in:** Frau Weber  
**Telefon:** 5317  
**Aktenzeichen:** 53.30.01-038  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 08.01.2026

Aktenzeichen:01660/2025/NRP/09, 01658/2025/NRP/09

**Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV- Freiflächenanlage an der A 24“ – Ortsteil Stöffin (Bearb.stand 30.04.2025) und Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025)**

## Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Buss,

zu den eingereichten Unterlagen der Fontanestadt Neuruppin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und der in diesem Zusammenhang erforderlichen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner in den nächstgelegenen Immissionsorten und die Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung oder Lärm belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang wurden ein Blendgutachten und ein Nachtrag zum Blendgutachten erstellt, die Bestandteil der eingereichten Unterlagen waren. Darin wurden verschiedene relevante Immissionsorte betrachtet, die sich im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. im Bereich von öffentlichen Straßen (BAB A 24, L 16 bzw. der Gemeindestraße Stöffin-Buskow) befinden. Weiterhin finden sich zu einer möglichen Blendwirkung Ausführungen im Abwägungsprotokoll zum B-Plan, in denen auf die in den Gutachten dargelegten Ergebnisse eingegangen wird. Da die Gutachten jetzt Bestandteil der Unterlagen waren, sind die betroffenen Festlegungen nachvollziehbar und es ergeben sich aus umwelthygienischer Sicht keine weiteren Forderungen.

Aus den Unterlagen ist weiterhin ersichtlich, dass die Hinweise zu einem möglich Auftreten von Beifuß-Ambrosia berücksichtigt wurden.

Weitere Hinweise oder Anmerkungen ergeben sich aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes nicht. Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß



Weber

Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisentwicklung und Mobilität  
Herrn Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** Abfall, Boden und Wasser  
**Behörde:** untere Bodenschutzbehörde  
**Bearbeiter/in:** Herr Sennes  
**Telefon:** 03391 688-6705  
**Aktenzeichen** 30440/2025/NRP/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 07.01.2026

---

<b>Hauptaktenzeichen:</b>	01658-2025/NRP/09	<b>Eingangsdatum:</b>	20.11.2025
<b>Antragsteller:</b>	Büro Knoblich Landschaftsarchitekten Frau Florina Ley Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner		
<b>Vorhaben:</b>	Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“ Ortsteil Stöffin, der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025)		
<b>Gemarkung:</b> Stöffin	<b>Flure:</b> 2, 3	<b>Flurstücke:</b> gemäß Planzeichnung	

---

## Fachbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Buss,

entsprechend der im Abwägungsprotokoll unter der lfd. Nr. 07.07 vermerkten Nichtberücksichtigung der Aufnahme der bodenkundlichen Baubegleitung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan wird sich die untere Bodenschutzbehörde bezüglich der Umsetzung der im Umweltbericht in den Kapiteln 3.1 V2 „Schutz des Bodens“ und 5.2 Anstrich 1 „Gutachterliche Überwachung ...“ dargestellten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz im nachgelagerten Verfahren äußern.

Um der das Baugenehmigungsverfahren führenden Behörde die Gelegenheit zu geben, sich mit der unteren Bodenschutzbehörde bezüglich der – auf diesen Einzelfall bezogenen – bodenschutzrechtlichen Belange ins Benehmen zu setzen, ist als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu ergänzen, dass die untere Bodenschutzbehörde durch die verfahrensführende Behörde zwingend zu beteiligen ist.

### Hinweis:

Es wird empfohlen, bereits den Antragsunterlagen für das Baugenehmigungsverfahren ein in Anlehnung an die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstelltes Bodenschutzkonzept beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Sennes  
Sachbearbeiter

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt	<b>Amt:</b>	Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
	<b>Bearbeiter:</b>	Frau Stiel
	<b>Telefon:</b>	3964
	<b>Aktenzeichen:</b>	01658/2025/NRP/09
	<b>Ort, Datum</b>	Neuruppin, 06.01.2026
Herr Buss		

**Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A24"**  
**Ortsteil Stöffin, der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025)**  
hier: Stellungnahme SG Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Buss,

durch den, im Bebauungsplans Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" - Ortsteil Stöffin vorgesehenen Standort wird landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 73 ha überplant und der Nutzung entzogen.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial auf der benannten Fläche beträgt überwiegend 30-50 Bodenpunkte. Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters, welches als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0268090320, DEBBLI0368300832 und DEBBLI0568912014. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der betroffenen Fläche. Eine Beantragung im Rahmen der EU-Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.

Wünschenswert wäre, wenn die Umsetzung geplanter Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt. Seitens des SG Landwirtschaft bestehen ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Stiel  
Sachbearbeiter

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Dezernat für Bauen, Ordnung, Umwelt  
Team Kreisentwicklung Mobilität  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

**Bearbeiter/in:** Fr. Rosendräger

**Telefon:** -3910

**Aktenzeichen:** TÖB Neuruppin

**Ort, Datum:** Neuruppin, 19.12.2025

## FACHBEHÖRDLICHE STELLUNGNAHME

**Vorhaben: Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025); Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“ Ortsteil Stöffin, der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tenor:

Der o.g. Planänderung wird zugestimmt.

Begründung:

Zwar wird analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) durch die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung vorgenommen. Und daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabensträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern. Jedoch liegt die Bebauungsfläche parallel zur Autobahn A24. Diese stellt per se eine Barriere mit hoher Hemmung für den Wildwechsel dar und hier kommt noch ein angelegter Wildzaun hinzu, der das Betreten der Fahrbahn unterbindet. Ein Wildkorridor oder eine Wildschneise wären hier nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



E. Rosendräger

Amt. Tierärztin

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

**Dezernat:** Bauen, Ordnung, Umwelt

**SG:** Technische Bauaufsicht

**Bearbeiter/in:** Frau Rudolph

**Telefon:** 03391 6886094

**Aktenzeichen:** 13131/2025/NRP/10

**Ort, Datum:** Neuruppin, 12.12.2025

---

## Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

**Vorhaben:** Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“ Ortsteil Stöffin, der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025)

**Tenor:** Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Bedenken.

Die Ausführungen zum Brandschutz (hier: Begründung Punkte 4.1. und 4.2.) sind vollinhaltlich umzusetzen.

Rudolph  
SB vorbeugender Brandschutz

# Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn  
Sebastian Buss  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

**Amt:** Bau- und Umweltamt  
**SG:** Abfall, Boden und Wasser  
**Behörde:** untere Abfallwirtschaftsbehörde  
**Bearbeiter/in:** Frau Behrens  
**Telefon:** 03391 688-6760  
**Aktenzeichen** 25457/2025/NRP/30  
**Ort, Datum:** Neuruppin, 25.11.2025

---

**Hauptaktenzeichen:** 01658-2025/NRP/09      **Eingangsdatum:** 20.11.2025  
**Antragsteller:** Büro Knoblich Landschaftsarchitekten  
Frau Florina Ley  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner  
**Vorhaben:** Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“ Ortsteil Stöffin, der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand  
30.04.2025)  
**Grundstück:** Neuruppin, Stöffin, ~  
**Gemarkung(en):** Stöffin      **Flur(e):**      **Flurstück(e):**

---

Sehr geehrter Herr Buss,

Gemäß § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung.

Im Wegebau können mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Der Einbau darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen.

Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.

Sollte der vom Grundstück stammende Bodenaushub nicht am Herkunftsort wieder verwendet werden können, unterliegt dieser anfallende Boden den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Die umweltfachlichen Anforderungen werden eingehalten, wenn das Prüfzeugnis die Materialwerte für geregelte Ersatzbaustoffe, Anlage 1 Tabelle 1-4, entsprechen. Eine Ausfertigung der Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

Der Einbau von MEB oder ihrer Gemische sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Grundlage § 22 Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vier Wochen vor Einbaubeginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

In der Voranzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme
- den Verwender, sofern dieser nicht selbst der Bauherr ist
- den Bauherrn

- die Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen
- Masse und Volumen des einzubauenden MEB oder der in einem Gemisch enthaltenen MEB
- Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 EBV
- Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand
- Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht
- Lage der Baumaßnahmen im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3
- Lageskizze des geplanten Einbaus

Der Voranzeige sind geeignete Nachweise über die Angaben zum erwarteten Grundwasserstand und der Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht beizufügen

Nach § 22 Abs.4 EBV hat der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme anhand der zusammengefassten Lieferscheine die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB nach dem Muster der Anlage 8 als Abschlussanzeige unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu übermitteln.

Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Behrens  
Sachbearbeiterin



# Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin  
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt  
Frau Antje Schulz  
Karl-Liebknecht-Str. 33 - 34  
16816 Neuruppin

AMT:	Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET:	Natur und Straßen
DIENSTSITZ:	Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN:	Frau Timm
ZIMMER:	319
E-MAIL*:	anja.timm@opr.de
TELEFON:	03391 688-6723
TELEFAX:	03391 688-6071
<b>AKTENZEICHEN:</b>	<b>21097/2025/NRP/30</b>
DATUM:	13.02.2026

**Eingangsdatum:** 20.11.2025

**Antragsteller:** Büro Knoblich Landschaftsarchitekten  
Frau Florina Ley  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

**Vorhaben:** Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A24“ Ortsteil Stöffin, der Fontanestadt Neuruppin (Bearb.stand 30.04.2025)  
Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben

**Grundstück:** Neuruppin, Stöffin, ~

**Gemarkung(en):** Stöffin  
**Flur(e):**  
**Flurstück(e):**

Sehr geehrte Frau Schulz,

die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.

Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

## 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

- Einwendung
- Rechtsgrundlage

**Hausadresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag: 8:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

### **Besonderer Artenschutz**

Die vorlegten faunistischen Kartierungen sind von fachlich wünschenswerter Qualität.

Das vorgestellte Maßnahmenkonzept als Resultat des Artenschutzfachbeitrages sichert jedoch noch nicht die erforderliche Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG ab.

Es sind die nachfolgenden Hinweise zu prüfen und das Konzept zu überarbeiten. Erst dann kann die untere Naturschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme abgeben.

### Feldlerche

Der Kern des Konzepts zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte besteht aus einer Bauzeitenreglung, einem Pflegeregime und des Anlegens von 4 Feldlerchenstreifen (4,5 m breit, 350 m lang; vgl. V-AFB4) innerhalb der Anlage.

- a) Die Herleitung des Flächenbedarfs für den Lebensraumverlust – im Übrigen ganzjährig geschützte Reviere (= Fortpflanzungs- und Ruhestätte; siehe Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (2021) sowie Beschluss vom VG Berlin 24 L 26/24) – und eine nachvollziehbare Aufrechnung von aufgewerteten Habitaten ist nicht erkennbar.

Laut Kartierbericht (Abb. 15) können 8 Brutpaare (BP) innerhalb des 50 m-Radius statt in der Konfliktanalyse (S. 100) genannten 7 BP ermittelt werden.

Für die geplanten nur 4,5 m breiten Feldlerchenstreifen ist lediglich eine geringe bzw. nicht hinreichend sichere Erfolgsprognose ableitbar. Die wissenschaftliche Evidenz ist nicht gegeben, so dass mit einem Worst-Case-Szenario zu arbeiten ist. Auch die zitierte Studie von Peschel&Peschel zeigt ein diverses und nicht verallgemeinerbares Bild.

- b) Durch die Überbauung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Stätten) kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung nicht abgewendet werden. Die ökologische Funktionsfähigkeit derer ist nicht gegeben. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BNatSchG)

- c) Die Anzahl der betroffenen Brutpaare (BP) ist zu überprüfen.

Der Flächenbedarf für die Feldlerche sollte quantitativ hergeleitet werden, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind Flächen für die Feldlerche optimal zu gestalten. D.h. je BP:

- ausreichende Freihaltung innerhalb der Anlage, z.B. Grünfenster 30x30 m auf ca. 2 ha oder Grünstreifen mind. 20 m Breite x 150 m bei extensive Grünlandnutzung (Vermeidungsmaßnahme):
  - keine Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
  - bei Neuansaat Nutzung von zertifiziertem gebietseigenem Saatgut,
  - jährliche Mahd ab Mitte August, an wüchsigen Standorten frühere zweischürige Mahd möglich mit mindestens siebenwöchigem Abstand der Mahdtermine,
  - Schnitthöhe 10 cm,
  - vollständiger Abtransport des Mahdgutes
  - alternativ extensive Schafbeweidung. Dabei ist die Beweidungsdichte so zu wählen, dass ein Muster aus kurzrasigen und langrasigen Strukturen entsteht.
- oder
- externe bauvorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, z.B. als Entwicklungsmaßnahmen auf Intensivacker
  - Standards für Ackerbrachstreifen/-flächen:
    - dauerhaft bzw. für die Laufzeit des Vorhabens rechtlich gesichert

- max. Entfernung von 2 km zum Vorhabengebiet
- je zu kompensierende Feldlerchen-Revier (mittlere Reviergröße etwa 1 ha) wird ein Brachstreifen (oder auch Blühstreifen mit dünner Einsaat) von mind. 0,5 ha benötigt
- Breite der Streifen in der Regel 20 m (mind. 10 m), Länge mind. 100 m
- Optimale Mindestabstände: 120 m zu Straßen, Baumreihen und Feldgehölzen, min. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen, 100 m zu Hochspannungsleitungen, 50 m zu Wegen, Einzelbäumen und Gebäuden, 25 m zu frequentierten Feldwegen (Effektdistanz)
- Begrünung durch Selbstbegrünung
- regelmäßige Bodenbearbeitung; höchstens einmal jährlich, mindestens alle drei Jahre einmal im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten (keine Entwicklung von Dauergrünland); Möglichkeit gemeinsamer Grundbodenbearbeitung angrenzender Ackerflächen
- bei Bedarf stoppelhohe Mahd (> 10 cm) möglich; zum Schutz der Bodenbrüter außerhalb der Hauptreproduktionszeit (Anfang April bis Ende Juli); Aushagerung der Fläche durch Räumung des Mahdguts; bei flächigem Auftreten von konkurrenzstarken Problempflanzen (z.B. Acker-Kratzdistel, Quecke, Landreitgras) ist eine Mahd empfehlenswert
- Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Berücksichtigung des Feldlerchen-Vorbesatzes

In der Konfliktanalyse, S.101 des Umweltberichts werden sinnvolle und aufwertende Pflegeansätze benannt, welche aber so nicht gesicherter Inhalt der Maßnahmenplanung sind:

*„Zusätzlich wurde auch eine Alternierende Mahd festgelegt, bei der nicht immer alle Streifen gleichzeitig gemäht werden. Zusätzlich sollen vereinzelt Rohbodenflächen geschaffen werden, welche insbesondere von Feldlerchen gerne zur Nahrungssuche genutzt werden. Sollte eine Mahd in der Hauptbrutzeit nötig sein (z.B. aus Brandschutzgründen), so ist vor der Mahd auf Nester der Feldlerche (und andere bodenbrütende Arten zu kontrollieren.“*

Es sollte eine widerspruchsfreie Einheitlichkeit zum Vorgehen erarbeitet werden.

#### Ortolan

a) Für das eine BP, welches entlang der Eichenallee siedelt, wird der mögliche Revierverlust lediglich mit einer unbegründeten Vermutung negiert (vgl. S. 101). Es wird keine belastbare Prognose auf der Grundlage der Lebensraumbedingungen (Raumnutzung) und bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgenommen.

b) Der Revierverlust kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktionsfähigkeit der FuR-Stätte ist nicht gesichert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BNatSchG)

c) Für den Ortolan sind Bestandseinbrüche oder Verdrängung durch Flächenverluste zu verzeichnen. Die stark gefährdete Art stellt strenge Anforderungen an den Lebensraum. Zusammenhängende Offenlandflächen sind für den Bruterfolg essenziell.

Der Ortolan wurde in bisherigen Untersuchungen zur PV-Nutzung nur selten dokumentiert. An Rändern kann er vorkommen, wenn die Lebensraumbedingungen im Übrigen stimmen, innerer Bereiche meidet er hingegen.

Der Artenschutzfachbeitrag muss sich daher ausführlich mit der Raumnutzung befassen. Insbesondere sind Nahrungsflächen, die während der Brut-/Aufzuchtzeit genutzt werden, planungsrelevant.

#### Braunkehlchen

a) Auch für diese Art wird keine belastbare Prognose auf der Grundlage der Lebensraumbedingungen (Raumnutzung) und bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgenommen.

b) Der Revierverlust kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktionsfähigkeit der FuR-Stätte ist nicht gesichert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BNatSchG)

c) Die stark gefährdete Art gilt als anpassungsfähiger als der Ortolan. Er zeigt eine höhere Toleranz gegenüber PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA), wenn geeignete Strukturen vorhanden sind.

Auch hier muss der Artenschutzfachbeitrag die artbezogene Raumnutzung noch analysieren.

### Kranich

a) Für die Kraniche der beiden Horste im 1.000 m Radius um das Plangebiet bleiben die - sich in Teilen überschneiden - Raumnutzungen derzeit unbeschrieben und damit auch unbewertet.

Die fachliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko an der Umzäunung der PV-FFA ist nicht nachvollziehbar.

b) Durch die Überbauung horstnaher Nahrungsflächen mit PV-FFA kann ein erheblicher Eingriff im Sinnen von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG derzeit nicht ausgeschlossen werden. Der Eingriff gilt als erheblich, wenn quantitative oder qualitative Verluste an Nahrungsflächen (z. B. Acker- oder extensive Grünlandflächen) den lokalen Bestand beeinträchtigen, da Kraniche große, ungestörte Offenflächen für die Brut- und Aufzuchtphase benötigen.

Flach fliegende Arten wie der Kranich (aber auch Greifvögel), deren angestammtes Nahrungsgebiet auch das Plangebiet darstellt und durch die Extensivierung ein verbessertes Nahrungsangebot bereithalten wird, könnten sich je nach Ausgestaltung der Umzäunung tödlich verletzen. (44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

c) Kraniche zeigen kein generelles Meideverhalten gegenüber PV-FFA und tolerieren sie bei ausreichender Nahrungsverfügbarkeit, also keinen erheblichen Flächenverlust.

Wie sich essentielle Räume zum Nahrungserwerb örtlich zusammensetzen und ob die Kapazität ausreichend ist, ist derzeit nicht geklärt. Es wird auch hier mit unbegründeten, somit fachlich angreifbaren Annahmen gearbeitet (vgl. S. 108). Es ist auch argumentativ nicht nachvollziehbar von einer Nicht-Nutzung intensiv bewirtschafteter Ackerflächen auszugehen, da sich das Umfeld der Horste nicht wesentlich anders darstellen. Eher ist diese vorherrschende Nutzung ein Indiz für die Bewertung des lokalen Nahrungsangebots.

Eine nachvollziehbar Raumnutzungsanalyse sollte nachgearbeitet werden.

Flach anfliegende Arten (wie Kraniche, Limikolen, Gänse, Enten, Greifvögel, Eulen, Weißstörche) haben ein bekanntes relevantes Kollisionsrisiko mit dünnen, schlecht sichtbaren Drähten und Stacheldraht, wenn die PV-FFA in Flugkorridoren oder Kernlebensräumen geplant wird. Besonders gefährdet sind großwüchsige Arten mit hohem Fluggewicht und geringer Manövrierfähigkeit im Tiefflug. Zu beachten ist, dass weite Modulabstände oder Grünfenster/-streifen für o.g. eine Lockwirkung entfalten könnten.

In vielen Fällen ist von einem gut geminderten Risiko durch Vermeidung- bzw. Minderungsmaßnahmen auszugehen; wenn z.B. auf Stacheldraht oder gespannte Litzen verzichtet wird, die Reduktion von Drähten oder Markierungen der oberen Drahtlage vorgenommen werden.

### Rotmilan

a) Für den unmittelbar nördlich des Plangebietes brütende Rotmilan ist nicht hinreichend dargelegt, dass die Anlage keine signifikante Einschränkung der Nahrungssuche verursacht und alternative Habitate in der Umgebung verfügbar sind.

Eine Einschätzung zum Kollisionsrisiko an der Umzäunung der PV-FFA ist nicht vorgenommen.

b) Durch die Überbauung horstnaher Nahrungsflächen mit PV-FFA kann ein erheblicher Eingriff im Sinnen von § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Flach fliegende Arten wie der Rotmilan, deren angestammtes Nahrungsgebiet auch das Plangebiet darstellt und durch die Extensivierung ein verbessertes Nahrungsangebot bereithält, könnten sich je nach Ausgestaltung der Umzäunung tödlich verletzen. (44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

c) Ähnlich wie zuvor beanstandet, kann die Raumnutzung der Art nicht nachvollzogen werden.

Lebensraumsprüche werden nur in Bezug auf Horstplatz beschrieben. Welcher Prüfradius wird für die Einschätzung zur Verfügbarkeit genügend großer Jagdhabitats, insbesondere essentielle Nahrungsgebiete zur Brut/Aufzuchtzeit, zugrunde gelegt?

Nach Experteneinschätzung (KNE (2021) Anfrage Nr. 313) liegt kein erheblicher Eingriff vor, wenn die PV-FFA mit breiten Reihenabständen (5–6 m) oder größeren Freiflächen am Rand oder in der Mitte sowie kurzgehaltener Vegetation geplant wird und damit für Rotmilan (und Mäusebussard) die Beute (Mäuse, Kleinsäuger) einsehbar und zugänglich wird. Entsprechend gestaltete und gepflegte Solarparke können dann sogar attraktivere Nahrungsflächen als intensive Äcker bieten. Das Konzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte diese berücksichtigen.

Auf S. 108 wird eine Nutzbarkeit von Randbereichen angesprochen. Welche Randbereiche sind gemeint? Die Entwürfe von Satzung und Vorhaben- und Erschließungsplan sind ohne weite Randbereiche geplant (ca. 3 m zwischen Zaun und Modulreihen).

Zum Kollisionsrisiko gelten die o.g. Hinweise für den Kranich gleichermaßen für den Rotmilan.

### **Amphibien**

a) Zum Schutz von saum- oder gehölzbestimmten Winterquartieren vor Befahrung werden keine einzuhaltenden und verbindlichen Abstände formuliert.

Der Schutz des Winterquartiers der streng geschützt Knoblauchkröte (Acker) ist ebenfalls nicht gewährleistet. Die Behörde kann der dargelegten Argumentation der Gemeinde nicht folgen.

b) Durch Fahrzeuge und Befahrungen während der Baumaßnahmen kann ein erheblicher Eingriff im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG derzeit nicht ausgeschlossen werden.

c) Aus behördlicher Sicht stellt sich die fachliche Herleitung rechtlich nicht vollständig korrekt dar und enthält problematische Vereinfachungen. Der Vergleich der Bautätigkeit für eine PV-FFA mit der Tötung durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung (z.B. Pflügen) ist unzulässig. Landwirtschaftliche Maßnahmen gelten als allgemein etablierte Nutzung (ohne spezifische Genehmigungspflicht, solange sie keine Artensiedlungen zerstört), während Bauprojekte als Eingriffe nach § 44 BNatSchG strengeren Prüfungen unterliegen. Der Text relativiert hier unzulässig.

Es ist zu prüfen, ob Baumaßnahmen das Tötungsrisiko durch Fahrzeuge und Befahrungen signifikant erhöhen und dadurch Auswirkungen auf die lokale Population haben. Wenn ja, sind Maßnahmen der Konfliktvermeidung oder -minderung zu planen.

### **Weitere nicht artbezogene Hinweise zu den Artenschutzmaßnahmen**

Für V-AFB1 Bauzeitenregelung und V-AFB2 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn fehlt die rechtliche Sicherung sowie ein Hinweis auf der Satzung.

Die V-AFB3 Strukturaufwertung für Bodenbrüter des Offenlandes ist nicht identisch mit Baugenehmigung der westlich anschließenden PV-FFA. Auflage hieraus ist die Entwicklung einer Ackerbrache mit regelmäßigem Umbruch und weiteren Regelungen. Dieses Zielbiotop und Pflegekonzept weichen vom Planentwurf ab, der diese Maßnahme ja eigentlich rechtlich sichern soll. – Der Konflikt ist zu lösen. Die Ackerbrache ist in die Planung zu integrieren.

Ferner ist es Auflage der Baugenehmigung, dass die Betreuung der Baumaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen hat.

Die Begrünung und Entwicklung von V-AFB3 und V-AFB4 steht im Widerspruch zu A3; Selbstbegrünung vs. reduzierte Einsaat standortangepassten Saatgutmischung.

Die Behörde empfiehlt durchaus eine reduzierte Einsaat, da die Umgebung kaum bzw. keine "Grünland-Spenderflächen" in ausreichender räumlicher Nähe vorhält.

### **Anregung zur Prüfung**

- Qualitative Pflege der unbebauten Seitenstreifen entlang der Allee; z.B. Altgrasstreifen belassen

### **Alleenschutz**

a und b) Entlang des das Plangebiet im Norden querenden gemeindlichen Weges, Alten Stöffiner Weg, befindet sich eine Stieleichen-Allee.

Die Sicherung des Alleenbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil regelt § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG. Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG). Die Kommune als Baulastträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Allee erhalten bleibt.

Bei Verstöße nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG, welche sich nicht mit der Verkehrssicherungspflicht oder einer Straßenunterhaltung begründen lassen (bedürfen einer Ausnahme nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG), ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig. Obgleich sich alleenschutzrechtliche Verbote auf die Zulassungsebene beziehen, sind mit dem vorliegenden Planung Verstöße denkbar. Damit muss bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung eine objektive Befreiungslage dargestellt werden, um die Vollzugfähigkeit der Satzung sicher zu stellen. In der Planbegründung muss dargelegt werden, worin ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder wieso die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Der B-Planentwurf sieht zu Sicherung der Allee eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in der Begrenzung des Wegeflurstückes vor. Südöstlich des Weges wird ein 20 m breiter baufreier Bereich geplant. Nordwestlich sollen 3 m zwischen Flurstückgrenze und Baugrenze frei bleiben. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt die ersten baulichen Elemente (Zäune) mit weit mehr Abstand dar (ohne Bemaßung). – Im B-Planentwurf erkennt die Behörde einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, im VEP hingegen nicht.

c) Die oben angesprochene unterschiedliche Lesart der Planentwürfe ist für die Eindeutigkeit auszugleichen.

Es ist festzustellen, dass im Umweltbericht keine planerische Auseinandersetzung zur Thematik Alleenschutz und das Heranrücken baulicher Anlagen an die Allee dokumentiert. Weder im Umweltbericht noch aus der Planunterlage sind Angaben zu Kronendurchmessern oder Stammmittelpunkten der alten Eichen herauszulesen.

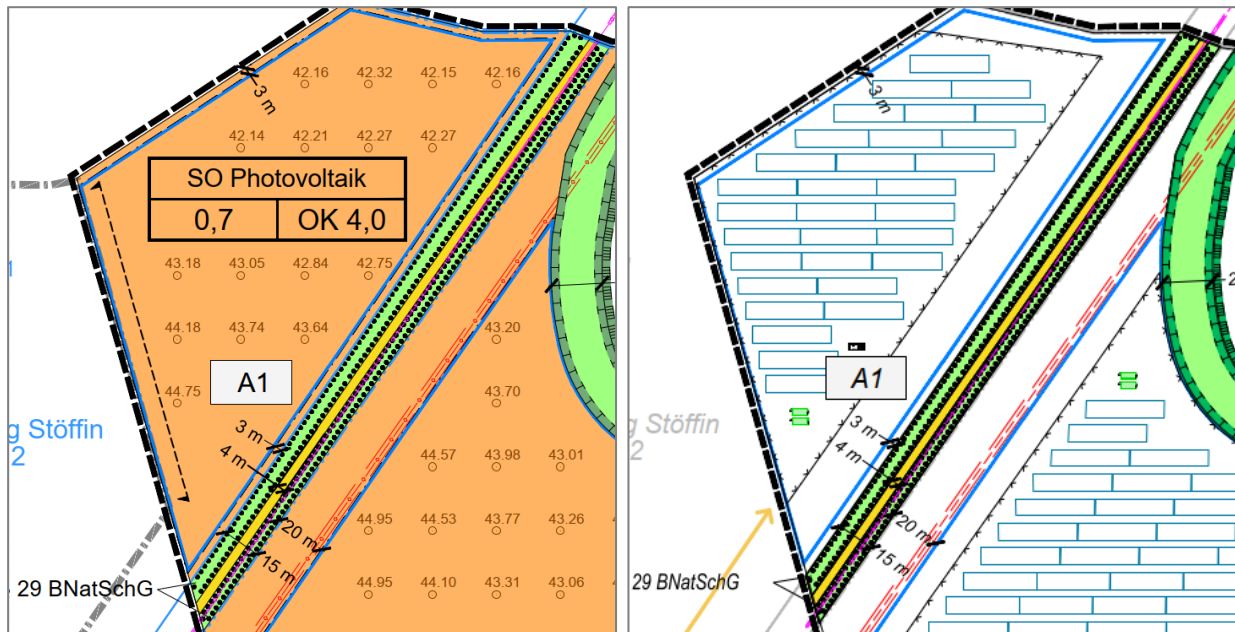
Prüft man das aktuelle Luftbild in Überlagerung mit der allgemeinen Liegenschaftskarte so kann ein durchschnittliches Übertagen des Wegeflurstück von ca. 5 m, in einigen Bereichen sogar bis ca. 8 m ermittelt werden.

Alleen strukturieren die Landschaft (Vielfalt der Landschaft) und prägen entlang von Wegen das historische und ästhetische Bild der Kulturlandschaft (Eigenart). PV-FFA führen zu einer „technischen Überprägung“ der Landschaft und mindern u.a. die Eigenart des örtlichen Charakters (siehe Abschnitt Prognose für das Schutzgut Landschaft unter Pkt. 4). Landschaftspflegerisch gilt es kulturhistorische Besonderheiten durch zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Lösungsansätze:

- Ein Korridor (Pufferbereich) ist durch ausreichenden Abstand vom Bauvorhaben freizuhalten, sodass das typische Allee-Erlebnis (Baumraum, Blick entlang der Achse, Querblicke in die Landschaft) bestehen bleibt.
- Eine Eingrünung (Abschirmung) mit Sträuchern (z. B.  $\geq 2$  m hoch,  $\geq 3$  m breit) kann das PV-FFA im Fern- und Nahblick abschirmen und die Eingliederung in das Landschaftsbild verbessern, ohne Alleen zu beeinträchtigen.

Mit Vergrößerung des Abstandes der Baugrenze oder der Festlegung eines extensiveren Grünstreifens (z.B. mit teilweise Altgrasbestand) käme ganz allgemein der örtlichen Vogelgemeinschaft (Wechselwirkungen in den Nahrungsketten zwischen Offenland – Gehölzen) zugute und die PV-FFA käme auch aus dem Verschattungsbereich nördlich der Allee heraus.

Das Abwägungsmaterial ist zu vervollständigen.



Ferner sollte ein entsprechender Hinweis auf den Schutzstatus in Planzeichnung (siehe auch Hinweis unter Pkt. 4), Begründung und Umweltbericht aufgenommen werden.

## 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

Untersuchungserfordernisse sind den Punkten 1 und 4 zu entnehmen.

## 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Das vorlegte Überwachungskonzept sieht überhaupt gar keine Überwachung der Umsetzung und Ausführung natur- oder artenschutzfachlichen Maßnahmen oder Festlegungen vor. – Der hier zugrunde gelegten Rechtsauffassung der Gemeinde kann nicht gefolgt werden.

Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Gegenstand der Überwachungspflicht sind grundsätzlich alle erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das beinhaltet nicht nur die Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), sondern weitergehend alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten können. (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 4 BN 13/09 –, juris).

„Überwachung“ verfolgt die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung wichtiger Parameter. Es müssen die im Umweltbericht angestellten Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt verifizierbar sein. Damit ist keine wissenschaftliche Forschungsaktivität gemeint, sondern vielmehr ist von der Gemeinde festzulegen, wie, zu welchen Fristen und durch wen die Realisierung der Planung (oder eines zu bestimmenden Anteils) geprüft wird.

Der Gemeinde obliegt in erster Linie, das sich selbst im Umweltbericht auferlegte Programm auszuführen, also den Eintritt der vorhergesehenen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf eine Überschreitung des angenommenen Umfangs oder ihrer Intensität. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde darauf verlassen, dass unvorhergesehene Auswirkungen in den Aufgabenbereich der Behörden fallen und gemäß der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB berichten werden.

(Rixner, Biedermann, Charlier (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO; 2022)

Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption (z.B. tabellarisch). Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,

- was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung),
- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen),
- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und
- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.

Aktuell wird die Planung den Vorgaben des BauGB nicht gerecht. Die Gemeinde sollte nacharbeiten.

#### **4. Weitergehende Hinweise**

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### ***Prognose für das Schutzgut Landschaft***

##### Fehlerkritik

Im Umweltbericht S. 46 wird dargelegt, dass die Eigenart des Landschaftsbildes lediglich eine geringe Wertigkeit aufweist. Zur Begründung wird angeführt, dass sich typische Landschaftselemente (Agrarlandschaft „immer wieder unterbrochen durch Feldsölle mit Kleingewässern, Feldgehölze, Alleen und kleinen Wäldern“) in gesamten Landschaftsraum finden lassen. – Diese Herleitung sieht die Behörde als fachlich methodisch angreifbar an.

Die Sicht auf die geplante PV-FFA wird im Umweltbericht auf S. 46f. behandelt. Sichtbeziehungen werden ausschließlich von Siedlungen her betrachtet bzw. fehlt eine Beschreibung und Bewertung von anderen Standpunkten. – Auch diese Herleitung weist fachlich methodische Mängel auf.

Die Gemeinde geht davon aus, dass sich mit der Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben. Daher erachtet sie eine randliche Eingrünung als nicht erforderlich. – Die Behörde teilt diese fachliche Auffassung der Gemeinde nicht. Die Planung stellt sehr wohl eine erhebliche Landschaftsveränderung dar, die zumindest zu vermindern ist.

##### Fachliche Auffassung der Behörde

Durch das Landschaftsbild wird die Landschaft mit ihren prägenden und erlebbaren Strukturelementen, Räumen und Sichtbeziehungen von unterschiedlichen Standpunkten beschrieben.

„Die Eigenart ist der prägende Charakter einer Landschaft, der sie von anderen unterscheidet und damit auch ein wesentlicher Faktor für ihre Identität. Die Vielfalt einer Landschaft muss immer im Zusammenhang mit ihrer Eigenart betrachtet werden.“ ([https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay\\_methodik.pdf](https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_methodik.pdf) )

Die Ruppiner Platte (Naturräumliche Gliederung Brandenburgs nach Scholz, 1962) als Teil der naturräumlichen Region des Ruppiner Landes ist durch eine weite, überwiegend ackerbaulich genutzte Grundmoränenlandschaft mit eingestreuten Kleinstrukturen, linearen Gehölzstrukturen und kleineren Waldflächen gekennzeichnet. Vorhanden ist eine mit einer örtlich hohen Dichte an Söllen,

einzelnen Solitär bäumen sowie einer Allee gut strukturierte Agrarlandschaft (historische Kontinuität). Die Landschaft „Sölle bei Neuruppin, Treskow“ wurde sogar als beispielgebend in der Publikation „Zwischen Binnendünen, Findlingen und Baumriesen – Naturdenkmale in Brandenburg“ (MLUL 2019) dargestellt. Diese Ausstattung verleiht dem Landschaftsbild einen klar erkennbaren, landschaftstypischen Charakter, sodass die Eigenart der Landschaft im Untersuchungsraum insgesamt als mindestens mittel bis eher hoch zu bewerten ist. Einschränkungen ergeben sich durch die vorhandenen Vorbelastungen wie die A 24, die die charakteristische Ausprägung der Landschaftsstruktur in Teilbereichen mindern. Insgesamt bleibt jedoch der landschaftstypische Charakter mit seinen prägenden Merkmalen weitgehend erkennbar, sodass keine geringe, sondern eine mindestens mittlere Eigenart zugrunde zu legen ist.

Eine Einstufung der Eigenart als gering ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Diese wäre nur begründbar, wenn die charakteristischen vorhandenen Strukturen weitgehend verloren oder stark gestört sind.

Bei einer Landschaftsbildanalyse werden Standpunkte systematisch und gleichmäßig ausgewählt, um repräsentative Sichtbeziehungen, typische Landschaftselemente und potenzielle Eingriffsbereiche abzubilden. Dabei sind öffentliche Zugänge wie Wege, Straßen oder Aussichtspunkte zu priorisieren; sie erfassen landschaftstypische Merkmale (z. B. Feldsölle, Allen, Ackerflächen) sowie Sichten auf Eingriffe und Kontraste.

Die Sicht von schützenswerten Wohnnutzungen auf die geplante PV-FFA ist primär Gegenstand der Betrachtung des Schutzgutes Mensch.

Aus der Rechtsprechung: Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Ackerland vollständig. Darin liegt eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung. Ein Solarpark im Außenbereich bewirkt also grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i. S. v. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 14 Abs. 1 BNatSchG, die nach Maßgabe des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen ist. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23 –, juris)

#### Ergänzung des Abwägungsmaterials

Der Umweltbericht ist also um eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Eigenart zu ergänzen.

Die Landschaftsbildanalyse ist durch eine umfassende Betrachtung möglicher Perspektiven auf die PV-FFA zu ergänzen (z.B. A 24, L 16, Alter Stöffiner Weg). Darstellende Methoden wie Geländebegehungen kombiniert mit Fotomontagen oder luftbildbasierte Abgrenzungen entlang Sichtgrenzen machen die Umweltprüfung nachvollziehbar.

Bei der Analyse des Landschaftsbildes sind folgende Fragestellungen leitend: In welchem Umkreis ist die Anlage sichtbar? Wo bestehen Sichtbeziehungen bzw. Sichtverschattungen auch von anderen Standpunkten? Wie ist die Nah- bzw. Fernwirkung zu beurteilen? Wie ist bzw. kann die Anlage gut in die Landschaft eingebunden werden (Einfügegebot baulicher Anlagen!)?

Im Sinne der Eingriffsregelung sind in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, die weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

„Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn [...] das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)“ (Umweltbericht S. 62)

#### Literaturhinweise:

- Leitfäden der Bundesländer; fachlicher Standard zur Minimierung sind visuelle Abschirmung (z.B. Topographie, Gehölzbestand) oder optische Einbindung (z.B. landschaftsgerechte Eingrünung)
- Anfrage Nr. 370 zur Berücksichtigung von Landschaftsbild und Erholungswert bei klassischen Solarparkprojekten (KNE 2025)

- Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild (KNE 2020)

### **Pflege und Entwicklung von Grünlandbiotopen**

Aus der Praxis der mit der Pflege beauftragten Firmen werden immer wieder große Herausforderungen angesprochen. Deshalb ist es ratsam das Pflege- und Entwicklungskonzept

- bereits in der Planung des Solarparks mitzudenken und
- Fachleute aus der Praxis für sinnvolle, günstigste Lösungen einzubinden.

Aus der fachlichen Sicht der Naturschutzbehörde sollte die Gemeinde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger das naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungskonzept weiter konkretisieren und festschreiben:

- ausreichend Platz für Maschinen und Gerät, Gassenbreite von mind. 2,5 m (Maschineneinsatz und Lichtverfügbarkeit für Pflanzen)
- Abstand Tische zu Zaun mind. 5 m (laut VEP nur 3 m!), um mit Maschinen wenden zu können und Mähgut zu verladen (aufwendige Pflege mit kleinen Maschinen oder per Hand steigern die Kosten)
- gestaffeltes bzw. portioniertes Mahdkonzept, für eine deutliche Erhöhung der Biodiversität
- Zielzustands von Entwicklungs- und Pflegeflächen formulieren, Zielarten benennen (Indikatoren), so dass die Zielerreichung im Rahmen der Überwachung nach § 4 c BauGB auch überprüft werden kann (Querverweis Pkt. 3)
- regelmäßiges Monitoring festlegen, um den Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen. Die Kontrollzeitpunkte sollten vor allem zu Beginn enger getaktet sein (alle drei bis sechs Jahre), um mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und die Maßnahmen entsprechend anzupassen. (Querverweis Pkt. 3)
- Angaben zu Mahdhöhe und Art der eingesetzten Maschinen

Quellenhinweise:

<https://natur-im-solarpark.de/instrument/pflege-und-entwicklungskonzept/>

<https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/ein-gutes-team-artenreiches-gruenland-und-solarparks/>

### **Rechtliche Überführung: Vermeidung von Bodenverdichtung**

Um den Oberboden im Herbst-/Winterhalbjahr vor Bodendichtungen und Erosion zu schützen, stellt der Umweltbericht sinnvolle Begrünungsmaßnahmen heraus:

- „[...] sollte dieser vor Beginn der Baumaßnahmen zusätzlich bereits mit einer Grünlandesaat begrünt werden. [...] trägt die Begrünung außerdem dazu bei [...]“ (Umweltbericht S. 25)
- „Um Verdichtungen vorzubeugen, kann nach Ernte der letzten landwirtschaftlichen Frucht und vor Baubeginn der Boden mittels Einsaat begrünt werden.“ (Umweltbericht S. 63)

Diese Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit fakultativ formuliert, nicht fest geregelt bzw. in eine Festsetzung überführt.

### **Rechtliche Überführung: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Die in Kapitel 3.1 formulierte Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft minimieren sollen und nicht aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder Normen bestehen, sind in Teilen noch nicht in verbindliche Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans überführt worden.

Dies erfolgt gemäß § 1a und § 9 BauGB, wo der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan die planerische Abwägung bindend umsetzt, einschließlich Vorgaben zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen. Dadurch bindet sich die Gemeinde selbst und stellt sicher, dass Bauprojekte diese Maßnahmen einhalten müssen.

- V2 Baustelleneinrichtungsflächen
- V2 Bodenverdichtung vorbeugen
- V5 Baumschutz um das Baufeld
- V6 Biotopschutz

**Planzeichnung, Darstellung und Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Alleeen und Biotopen**

Der bestehende gesetzliche Alleenschutz (siehe Pkt. 1) entlang der Gemeindestraße im Plangebiet ist in die Planzeichnung entsprechend der MIL „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ (Dezember 2022, C 1, S. 2/4) als sonstiges Planzeichen (keine nachrichtliche Übernahme!) neu aufzunehmen. Analoges gilt für den gesetzlichen Biotopschutz.

**Gewährleistung des Rückbaus und Folgenutzung**

Im Umweltbericht wird der Rückbau der PV-Anlage nach „Ablauf der Nutzung“ thematisiert. Es wird jedoch kein Zeithorizont angegeben. Hier eröffnet sich die Frage, ob Planungsinstrumente angewendet werden können, die Festlegungen für die Zulässigkeit des Zeitraums der Anlage (Befristung) und gleichzeitig eine Folgenutzung treffen (vgl. B 27 – Befristete und bedingte Zulässigkeit von Nutzungen – MIL „Arbeitshilfe Bauleitplanung“ 2022).

In jedem Fall wird der Gemeinde empfohlen den Rückbau vertraglich abzusichern.

**Sonstige Anmerkung**

Der VEP stellt einen Zaun an der Westseite dar, die eigentlich den Anschluss an genehmigte PV-FFA vorsieht?

Die Behörde ist erneut zu beteiligen.  
Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Timm  
Sachbearbeiterin

# Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

**Regionalvorstand**



Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

**Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten**  
**Heinrich-Heine-Straße 13**  
**15537 Erkner**

Fehrbelliner Straße 31  
16816 Neuruppin

Bearb.: Frau Song  
Tel.: (03391) 4549-17  
hyejin.song@prignitz-oberhavel.de  
www.prignitz-oberhavel.de

Datum: 11.12.2025

Nur per Mail: [beteiligung@bk-landschaftsarchitexten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitexten.de)

## **Stellungnahme zu den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuruppin (Stand: April 2025)**

Sehr geehrte Frau Ley,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuruppin sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

### **Begründung:**

Die vorliegende Planung war bereits Gegenstand einer regionalplanerischen Stellungnahme und wurde seinerzeit als mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar beurteilt (vgl. Schreiben vom 11.02.2025). Da die Planung gegenüber dem Vorentwurfsstand nicht wesentlich geändert wurde, gilt diese Einschätzung weiterhin für den Entwurf, sowohl des Bebauungsplans als auch der FNP-Änderung.

## Hinweis:

Zurzeit wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, der in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung verbindet die Regionalplanung das Ziel einer raumverträglichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Planungen und Maßnahmen sind innerhalb einzelner Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Die im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete gelten als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind zu berücksichtigen, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft nach der förmlichen Beteiligung den unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse überarbeiteten Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (§ 2a Abs. 2 RegBkPlG). Die Auslegung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ erfolgte im Zeitraum vom 18.12.2024 bis zum 18.03.2025. Zurzeit werden die eingereichten Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen.

### Rechtliche Grundlagen

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

### Bindungswirkung

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

### Hinweise

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

**Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.**

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hyejin Song

Regionalplanerin

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Ostprignitz-Ruppin | Karnzow Nr. 4 | 16866 Kyritz

Forstamt Ostprignitz-Ruppin

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

per E-Mail an: [Beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:Beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de)

Bearb.: Revierleiter Michael Klasen  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-02-  
7002/28+50#718566/2025  
Hausruf: +49 33922 90202  
Fax:  
FoA.Ostprignitz-Ruppin@fb.brandenburg.de  
[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)  
[www.forstwirtschaft-in-deutschland.de](http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de)

Kyritz, 02.12.2025

**Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“  
und 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin  
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

hier: Stellungnahme Forstamt Ostprignitz-Ruppin (untere Forstbehörde)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zu o. g. Betreff per E-Mail an das Forstamt Ostprignitz-Ruppin übersandten Unterlagen wurden geprüft:

Gemäß vorliegendem Stand der eingesehenen Unterlagen sind durch das Vorhaben voraussichtlich keine Waldflächen direkt betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt.

Forstaufsichtliche Hinweise:

1. Unmittelbar an das B-Plangebiet nördlich angrenzende Waldflächen dürfen nicht beansprucht, beschädigt oder als Lagerplatz genutzt werden. Baumaschinen/Baugeräte/Baumaterialien etc. sind deshalb grundsätzlich außerhalb von Waldflächen zu lagern bzw. abzustellen.

Bei Beachtung der zuvor benannten Hinweise wird dem vorliegenden B-Plan Nr. 35 und 9. Änderung des FNP der Stadt Neuruppin "PV-Freiflächenanlage an der A24" von Seiten des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde zugestimmt.

Dienstgebäude

Karnzow Nr. 4

16866 Kyritz

Fax

(0331) 275484315

Bei waldrechtlichen Rückfragen steht Ihnen der örtlich zuständige Leiter des Revieres „Fehrbellin“, Herr Michael Klasen telefonisch unter 0172-3896575 oder per E-Mail unter [michael.klasen@lfb.brandenburg.de](mailto:michael.klasen@lfb.brandenburg.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Reschke-Helm  
Funktionsförsterin

Dieses Dokument wurde am 02.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



**NETZGESELLSCHAFT  
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

**Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten**

Heinrich-Heine-Str. 13  
15537 Erkner

- **NBB Netzgesellschaft  
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**  
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin  
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg
  
- Martin Sammert  
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin  
Telefon 030 81876-2740  
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de  
www.nbb-netzgesellschaft.de

Berlin, 25.11.2025

**Unser Zeichen: 2025-029250\_P, Portalnummer 704231  
Ihr Schreiben vom 16.01.2025 mit Zeichen 24-008**

**zur Maßnahme Neuruppin, Dorfstraße 57C; 24-008\_PVA\_Stoeffin\_II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach



Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.

Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung beträgt 6 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink that reads "i.A. B. Kiesow".

i.A. Benjamin Kiesow

A handwritten signature in black ink that reads "i.A. Martin Sammert" followed by a stylized flourish.

i.A. Martin Sammert

Anlagen:  
Plan  
Plan  
Leitungsschutzanweisung  
Legende



## Florina Ley

---

**Von:** Andreas Walter  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Dezember 2025 12:35  
**An:** Florina Ley  
**Betreff:** WG: Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" und Entwurf 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin // Az.: GV 2024:120c

---

**Von:** Braungart, Julia <Julia.Braungart@bldam.brandenburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Dezember 2025 08:24  
**An:** beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de  
**Cc:** May, Jens <Jens.May@bldam.brandenburg.de>; Malgorzata Magdon <malgorzata.magdon@opr.de>; Axel Zippel <axel.zippel@opr.de>; Torsten Nölting <torsten.noelting@opr.de>  
**Betreff:** Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" und Entwurf 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin // Az.: GV 2024:120c

Sehr geehrte Frau Ley,  
vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren.  
Unsere fachlichen Stellungnahmen vom 5.02.2025, Az.: GV 2024:120a und GV 2024:120b behalten weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen  
Julia Braungart

--

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Julia Braungart

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen  
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Fon: 033702/211 1571  
Fax: 033702/211 1501  
E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum

Denkn  
MehrV  
als du

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.  
Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" Fontanestadt Neuruppin
Ansprechpartner*in: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen (intern):	Martina Pape T21 03391 838 549 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N150/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit Schreiben vom 14.02.2025, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/671+59#68134/2025, gab der Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen der Gesamtstellungnahme des LfU zum Entwurf (Stand 30.04.2025) eine Stellungnahme ab. Die in dieser Stellungnahme gegebenen Hinweise zu möglichen Blendwirkungen der Anlagenteile auf die Bundesautobahn BAB 24 und die Landesstraße L16 wurden berücksichtigt. Die Gutachten<sup>1</sup>/<sup>2</sup> sind Bestandteil der vorliegenden Unterlagen (Stand 30.04.2025).

Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens.

#### Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: [TOEB@LfU.Brandenburg](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg) gebeten.

Dieses Dokument wurde am 19.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

---

<sup>1</sup> Blendgutachten für die PVA Stöffin, Photovoltaikanlage (PVA) mit einer Gesamtfläche von ca. 34 ha, Standort Neuruppin-Stöffin (Brandenburg), Bericht-Nr.: BL-PV-ST-0623 vom 21. Juni 2023, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Spessartring 7, D-61194 Niddatal

<sup>2</sup> Nachtrag Blendgutachten PVA Stöffin – Osterweiterung (ca. 65 ha) vom 28.04.2025, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Spessartring 7, D-61194 Niddatal

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>
Belang	<b>Wasserwirtschaft</b>
Vorhaben	<b>vBP Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" der Fontanestadt Neuruppin, LK OPR</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

**Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:**

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 14.02.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

*Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU betreffend **keine weiteren Hinweise** gegeben werden.*

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 24.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Landesamt für Umwelt**

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

bk

Heinrich-Heine-Str. 13

15537 Erkner

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |  
Überwachung

Ortsteil Groß Glienicke

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

Bearbeitung: Frau Heike Hawaleschka

E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de

Telefon: +49 355 4991-1365

Datum: 22.12.2025

Gesch.-Z.: LFU-TOEB-

3700/671+59#780810/2025

Dokument-Nr.: 780810/2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "PV-Freiflächenanlage an der A 24" Fontanestadt Neuruppin**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 20.11.2025
- Begründung, 30.04.2025
- Umweltbericht, 30.04.2025
- Planzeichnung, 30.04.2025
- Vorhaben- und Erschließungsplan, 30.04.2025
- Blendgutachten (Bericht-Nr.: BL-PV-ST-0623), 21.06.2023
- Nachtrag zum Blendgutachten, 28.04.2025
- Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen, 28.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 22.12.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro Knoblich  
Heinrich-Heine-Str. 13  
15537 Erkner

1970+1971/25  
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 6. Januar 2026

per email: [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de), [bauleitplanung@stadtneuruppin.de](mailto:bauleitplanung@stadtneuruppin.de)

### Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ und zur 9. Änderung des FNP von Neuruppin

Sehr geehrte Frau Ley,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 16. Februar 2025, die wir noch einmal beifügen.

Westlich an das Plangebiet angrenzend wurde bereits eine Baugenehmigung für eine 32,3 ha große Flächensolaranlage erteilt, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich war.

Zusammen mit den jetzt vorgesehenen 73,36 ha würde eine Flächensolaranlage auf 105,66 ha entstehen. Das wäre ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft, für den entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind.

Im Moment wird das Plangebiet von Ackerland eingenommen. Besonderen Wert für den Naturschutz und die Landschaftspflege hat eine Allee im Nordteil des Plangebietes. Seit dem Bau der Autobahn liegt auf dieser Straße fast kein Verkehr mehr vor. Die Alleebäume konnten sich ohne Beeinträchtigungen entwickeln. Die Bäume sind zu erhalten, es ist ein Pufferstreifen zu den Solarpanelen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festzusetzen.

Im Plangebiet gibt es vereinzelte Senken mit Gehölzen. Auch diese Flächen sind nicht zu überbauen, sondern für Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Da es sich um besonders geschützte Biotope handelt, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) erforderlich.

Wir regen an, Freiflächen, beispielsweise als Lebensraum für den Kranich und den Rotmilan, zu erhalten.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Heinzl-Berndt



**Die  
Autobahn  
Nordost**

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Niederlassung Nordost  
An der Autobahn 111  
16540 Hohen Neuendorf  
T: +49 3303-580-0

E: [nordost@autobahn.de](mailto:nordost@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Per Email: [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de)

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten  
Zur Mulde 25  
04838 Zschepplin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
24-008, 20.11.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
2025/000986, Datum

Name, Durchwahl  
Robin Müller, -1763

Datum  
17.12.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ in der Gemarkung Stöffin einschließlich 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin (BAB 24 km 208,1 - 210,1)**

**Hier: Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGVB) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbauasträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Die Stadt Neuruppin plant in der Gemarkung Stöffin östlich der Verkehrsflächen der Bundesautobahn (BAB) 24 und im Bereich der unbewirtschafteten Rastanlage „Rüppiner See“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Bauleitplanverfahren herzustellen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Länge von etwa 2 km parallel entlang der Autobahn und hat dabei einen Mindestabstand von 150 Metern zu Autobahnverkehrsflächen.

Der betreffende Autobahnabschnitt der BAB 24 wurde in den vergangenen Jahren grundhaft ausgebaut und in der Verkehrsfläche auf 4 Fahrstreifen mit überbreitem Seitenstreifen zur temporären Verkehrsfreigabe unter Beachtung des Planungsrechts erweitert. Die Baumaßnahmen sind 2022 abgeschlossen worden. Dieser Autobahnabschnitt wird gegenwärtig von der Havellandautobahn GmbH im Rahmen eines ÖPP-Projektes betrieben und unterhalten. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben wir mit Schreiben vom 24.02.2025 bereits ausgiebig Stellung zum o.g. Vorhaben bezogen. Die dort aufgeführten Belange behalten ihre vollumfängliche Gültigkeit.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Berücksichtigung unserer vorgebrachten Belange, welche im „Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ der Fontanestadt Neuruppin“ auf den Seiten 37 bis 42 nochmals zusammenfassend dargestellt sind.

Wir gehen davon aus, dass die genannten Belange auch im weiteren Verfahren und bei der Umsetzung des Vorhabens entsprechend Beachtung finden.

Sollte sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass die Berücksichtigung nicht oder nicht vollständig erfolgt, behalten wir uns vor, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Wahrung unserer Interessen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Reimund Griesche  
Abteilungsleiter Straßenverwaltung

i. A. Robin Müller  
Sachbearbeiter